



Gewerbeverband Obwalden

*Für ein starkes Gewerbe –
zum Nutzen von allen*

STATUTEN

Geschäftsstelle, Industriestrasse 23, 6055 Alpnach – 041 544 12 62
www.gewerbeverband-ow.ch – info@gewerbeverband-ow.ch

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Name, Sitz	<p><u>Art. 1</u> Unter dem Namen „Gewerbeverband Obwalden“ (GVO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der GVO bildet eine Sektion des Schweizerischen Gewerbeverbandes. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil des Sekretariates.</p>
Zweck	<p><u>Art. 2</u> Der GVO fördert die Interessen von Gewerbe, Handel, Industrie und Tourismus durch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Unterstützung des Kontaktes und der Zusammenarbeit unter seinen Mitgliedern• Information seiner Mitglieder über berufliche und gewerbepolitische Fragen durch Sonderveranstaltungen, berufliche Fortbildungskurse, Vorträge, Tagungen, Ausstellungen und schriftliche Mitteilungen• Erhaltung und Förderung der freien Wirtschaft durch Einflussnahme auf Gesetzgebung, Verwaltung, politische Parteien und Presse• Erstrebung einer angemessenen und geeigneten Vertretung in den Behörden• Wahrung der gewerblichen Interessen in Zusammenarbeit mit Behörden und Wirtschaftsgruppen

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	<p><u>Art. 3</u> Dem GVO können angehören:</p> <p>Als Kollektivmitglieder Berufs- und Fachverbände und andere gewerbliche Organisationen der Gemeinden und des Kantons, die ähnliche Zwecke verfolgen und deren Statuten nicht in Widerspruch zu diesen Verbandsstatuten stehen.</p> <p>Als Einzelmitglieder Unternehmungen und Einzelpersonen aus Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen, Behördenmitglieder, Institutionen und Personen, welche die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.</p> <p>Als Ehrenmitglieder Natürliche Personen, die sich im Wirkungskreis des Verbandes besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung. Die Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.</p>
----------------	---

Aufnahme

Art. 4
Aufnahmebegehren sind dem Sekretariat einzureichen. Der Vorstand des GVO entscheidet über Aufnahme oder Abweisung eines neuen Mitgliedes. Neuanmeldungen sind den Mitgliedern des GVO mitzuteilen. Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung offen. Rekurse sind binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung einzureichen.

Austritt

Art. 5
Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung einer Sektion, Tod, Aufgabe des Geschäftes, Austritt, Ausschluss oder Konkurs. Der Austritt aus dem Verband ist nur auf Ende des Verbandjahres möglich. Der Austritt ist dem Sekretariat schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:

- Zufolge nachgewiesener Schädigung der Verbandsinteressen
- Wegen Zuwiderhandlung gegen die Verbandsstatuten oder Beschlüsse der Organe
- Wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages

Ausgeschlossene Mitglieder haben ein Rekursrecht an die GV.

III. Organisation

Organe

Art. 6
Die Organe des GVO sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Das Sekretariat
- Die Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung

Generalversammlung

Art. 7
Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Er kann nach freier Wahl Behördenmitglieder und Gäste dazu einladen.

Die Generalversammlung behandelt und fasst Beschluss über:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand
- e) Rekurse zu den Entscheiden des Vorstandes
- f) Arbeitsprogramm und Budget

- g) Jahresbeiträge
- h) Statutenrevision
- i) Auflösung des Verbandes
- j) Anträge der Mitglieder

Befugnisse

Die Generalversammlung wählt:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, wobei alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder zu wählen ist.
- b) Den Präsidenten aus der Mitte des Vorstandes auf eine Amtsdauer von zwei Jahren
- c) Kommissionsmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von vier Jahren, wobei alle zwei Jahre ein Rechnungsrevisor zu wählen ist.

Stimmrecht

Art. 8

An der Generalversammlung sind die Einzelmitglieder und die Mitglieder der örtlichen Gewerbevereine stimmberechtigt. Die Berufs- und Fachverbände sind mit zwei Stimmen stimmberechtigt. (Geändert gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 9.5.2003)

Beschlüsse

Art. 9

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, wo Gesetz oder Statuten nichts anderes festlegen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Einladung GV

Art. 10

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich zu erfolgen. Anträge der Mitglieder oder Fachverbände zu Handen der Generalversammlung müssen dem Vorstand 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

ausser ordentliche
Generalversammlung

Art. 11

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels aller Einzel- oder Kollektivmitglieder einberufen werden.

Der Vorstand

Kantonalvorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 7 - 9 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- b) Die Erfüllung aller Aufgaben um Zweck und Ziele des Verbandes zu erreichen
- c) Die Verwaltung des Verbandsvermögens

Art. 13

Präsident

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Der Präsident ist Vertreter des GVO in der Schweizerischen Gewerbekammer.

Art. 14

Zeichnungs-
Berechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen kollektiv der Präsident einerseits mit dem Sekretär oder einem weiteren Vorstandsmitglied andererseits. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den ordentlichen Kassenverkehr dem Kassier übertragen.

Das Sekretariat

Art. 15

Sekretär

Der Sekretär führt sämtliche Protokolle des GVO und erledigt die Aufgaben, die ihm vom Vorstand übertragen werden.

Art. 16

Stimmrecht

Der Gewerbesekretär hat bei Vorstandssitzungen ein Mitspracherecht.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 17

Wahl/Amts-
dauer

Die Generalversammlung wählt zwei fachlich ausgewiesene Mitglieder des Verbandes zu Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre.

Art. 18

Revisoren-
bericht

Die Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Rechnung und das Inventar des GVO zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht, in welchem sie Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung beantragen, zu erstatten.

IV. Finanzen

Art. 19

Jahres-
rechnung

Die Jahresrechnung wird jeweils auf Ende Dezember geschlossen.

Art. 20

Finanzierung

Die Auslagen des Verbandes werden gedeckt durch regelmässige Beiträge von Mitgliedern und durch die freiwilligen Zuschüsse von

Kanton, Gemeinden, Vereinen und Privaten.

Jahresbeiträge	<p><u>Art. 21</u> Die Kollektivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher vom Vorstand unter Berücksichtigung deren Leistungsfähigkeit, Mitgliederzahl und Beanspruchung des Verbandes festgelegt wird. Der Jahresbeitrag der Einzelmitglieder wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.</p>
Haftung	<p><u>Art. 22</u> Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Verbandsmitglieder besteht nur im Rahmen der statutarischen Mitgliederbeiträge.</p>
Ausgaben	<p><u>Art. 23</u> Der Vorstand ist befugt, einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 10'000.-- und wiederkehrende Ausgaben von CHF 2'000.-- zu beschliessen.</p>
Austretende Mitglieder	<p><u>Art. 24</u> Austretende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen, bleiben jedoch gegenüber dem Verband für ihre Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft haftbar.</p>

V. Schlussbestimmungen

Quorum	<p><u>Art. 25</u> Zu einer Statutenänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.</p>
Vermögen bei Auflösung	<p><u>Art. 26</u> Bei Auflösung des Verbandes ist ein allfällig vorhandenes Vermögen während zehn Jahren zugunsten einer Neugründung bei der Obwaldner Kantonalbank zu deponieren. Erfolgt während dieser Zeit keine Neugründung, so entscheidet der Schweizerische Gewerbeverband über die Verwendung des Depots. Diese Mittel dürfen jedoch nur für gewerbliche Zwecke oder die Berufsbildung im Kanton Obwalden verwendet werden.</p>
Inkraftsetzung Revision	<p><u>Art. 27</u> 26. März 1974 06. Mai 2009</p>

GEWERBEVERBAND OBWALDEN

Der Präsident:
Marcel Krummenacher

Die Geschäftsführerin:
Maya Büchi-Kaiser

